

Vollversammlungsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg

Vom 13. August 2026

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 14. August 2026

Aufgrund § 73 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Europa-Universität Flensburg vom 8. April 2026 und nach Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg vom 30. Juni 2026 folgende Satzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben
- § 3 Einladung
- § 4 Dauer
- § 5 Leitung
- § 6 Dokumentation
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Tagesordnung
- § 11 Debatte
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Vollversammlung ist das basisdemokratische Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft und besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Europa-Universität Flensburg (EUF).

(2) Diese Satzung regelt Organisation, Durchführung, Leitung und Dokumentation der Vollversammlung der Studierendenschaft der EUF.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Vollversammlung berät in Grundsatzangelegenheiten der Studierendenschaft und gibt dem Studierendenparlament (StuPa) und dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) Empfehlungen.

(2) Die Vollversammlung dient der Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung durch Information, Diskussion und Beschlussempfehlung.

§ 3 Einladung

(1) Das StuPa beschließt über die Einladung zu einer Vollversammlung auf Antrag eines Mitglieds des StuPa oder des Vorstands des AStA oder von mindestens 1 Prozent der immatrikulierten Studierenden.

(2) Das Präsidium des StuPa lädt die Studierendenschaft zur Vollversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in der für die Studierendenschaft üblichen Form unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen. Das Präsidium der EUF wird mit Bezug auf § 4 Absatz 2 möglichst frühzeitig benachrichtigt.

(3) Das StuPa kann im Semester während der Vorlesungszeit zu maximal zwei Vollversammlungen einladen.

§ 4 Dauer

(1) Die Vollversammlung ist zeitlich nicht beschränkt.

(2) Während der Vollversammlung finden keine Lehrveranstaltungen statt.

§ 5 Leitung

(1) Die Leitung der Vollversammlung erfolgt durch das Präsidium des StuPa oder mindestens einer von ihm beauftragten stellvertretenden Person.

(2) Die Leitung eröffnet und schließt die Vollversammlung und leitet die Debatten.

§ 6 Dokumentation

(1) Zu Beginn bestellt die Vollversammlung auf Vorschlag der Leitung mindestens eine Person zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) Die schriftführenden Personen fertigen ein Ergebnisprotokoll an, welches spätestens ein Monat nach der Vollversammlung hochschulöffentlich bekannt zu geben ist.

(3) Das Protokoll muss enthalten:

1. Tag, Ort und Zeit der Vollversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Personen,
3. die einzelnen Tagesordnungspunkte mit deren Anfangs- und Endzeiten,
4. den Wortlaut der gefassten Beschlussempfehlungen und
5. den Wechsel der Schriftführung.

(4) Das Protokoll ist zu zeichnen von den schriftführenden Personen und der Leitung der Vollversammlung. Eine Ausfertigung ist den Geschäftsunterlagen des StuPa beizufügen.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Vollversammlungen sind hochschulöffentlich.

(2) Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden die nicht-studentische Hochschulöffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird zu Beginn der Vollversammlung begründet, beraten und entschieden.

(3) In nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Hochschulöffentlichkeit bekanntzugeben.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle an der EUF immatrikulierten Studierenden gemäß § 3 eingeladen wurden und mehr als 4 Prozent der Studierenden der EUF anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist zu Beginn der Vollversammlung von der Leitung durch Zählung festzustellen.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

(3) Ist das Abstimmungsergebnis per Handzeichen zweifelhaft, erfolgt eine zweite Abstimmung mit Hilfe von Stimmkarten verschiedener Farben.

(4) Zur Stimmenzählung benennt die Leitung der Vollversammlung zählende Personen.

§ 10 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Leitung der Vollversammlung erstellt und beinhaltet mindestens die Angelegenheiten, welche zur Einladung zur Vollversammlung führten. Die Leitung der Vollversammlung macht die Tagesordnung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit bekannt.

(2) Die Tagesordnung ist von der Leitung auf der Vollversammlung offen einsehbar zu präsentieren. Sie sollte einen zeitlichen Ablaufplan enthalten.

(3) Anträge auf Ausschluss der nichtstudentischen Öffentlichkeit werden nach Bekanntmachung der Tagesordnung behandelt.

(4) Studierende können bis zu 24 Stunden vor Beginn der Vollversammlung einen Antrag für die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in Textform beim Präsidium des StuPa einbringen. Der Antrag muss von mindestens 20 immatrikulierten Studierenden unterschrieben sein.

§ 11 Debatte

(1) Nach der Vorstellung eines Tagesordnungspunktes erfolgt eine Debatte, sofern eine Debatte oder ein Forum nicht als separater Tagesordnungspunkt ausgewiesen ist.

(2) Die Sitzungsleitung erteilt in der Debatte das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Sitzungsleitung kann kurze Erwiderungen betroffener Personen gestatten.

(3) Die Redebeiträge sollen fachübergreifende studentische Angelegenheiten betreffen, an der Sache orientiert und begründet sein.

(4) Die Debatte wird gegebenenfalls mit einem Meinungsbild oder einer Beschlussempfehlung abgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vollversammlungsordnung der Studierendenschaft der Universität Flensburg vom 7. Juli 2004 (NBI Nr./2004 vom 22. Juli 2004, MBWfK. Schl.-H. S. 255) außer Kraft.

Flensburg, den 13. August 2026

Florian Harms

Jansje Kiencke

Oliver Kutz

Jarne Matzen

Nele Fenja Scholderer

Vorstand des AStA der Europa-Universität Flensburg